

## Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft -  
Verwaltungskosten

### Ziel des Programms

Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Tragung der  
im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom  
12.11.2015 anfallenden Verwaltungskosten zu unterstützen.

### Ziel des Programms

### Wer wird gefördert?

kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden,  
Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land Brandenburg,  
die für die öffentliche Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung  
beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind

### Zielgruppe

### Was wird gefördert?

Verwaltungskosten im Sinne von zusätzlichen, nicht benutzungsgebührenfähigen  
Personalkosten, Sachkosten, Rechtsverfolgungskosten und Kosten für die  
Einschaltung Dritter (z.B. für Gutachten und Rechtsberatung und für Prozesszinsen  
im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren), die einem Aufgabenträger  
bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom  
12.11.2015 (1BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) frühestens ab dem 17.12.2015  
entstanden sind und entstehen werden.

### Förderung

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung über  
Pauschalbeträge. Diese betragen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten  
(max. 200.000 EUR).

### Finanzierung

### Was ist noch zu beachten?

Es gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen  
zugelassen sind.

### Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und formlos über  
die für den jeweiligen Antragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an  
die Bewilligungsbehörde zu richten.

### Antragsverfahren

## Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

---

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Nachweis der Betroffenheit zur genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) über den Inhalt und Umfang der Beitragsrückzahlung, einschließlich der Beschlussvorlage (Beschlussbegründung).

### Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

---

<b>Fördernehmer</b>	kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind
<b>Förderthemen</b>	wirtschaftliche Stabilisierung, Daseinsvorsorge Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten
<b>Förderart</b>	Zuschuss
<b>Fördergeber</b>	Land Brandenburg
<b>Ansprechpartner</b>	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)

---